Die ortsübliche Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB erfolgte am 17. März 1994 unter Hinweis auf § 215 BauGB im Amtsblatt der Gemeinde Haßloch.

Haßloch, den 8. Sep. 1994
Gemeindeverwaltung:
(Siegel)
(Gebhardt) Bürgermeister

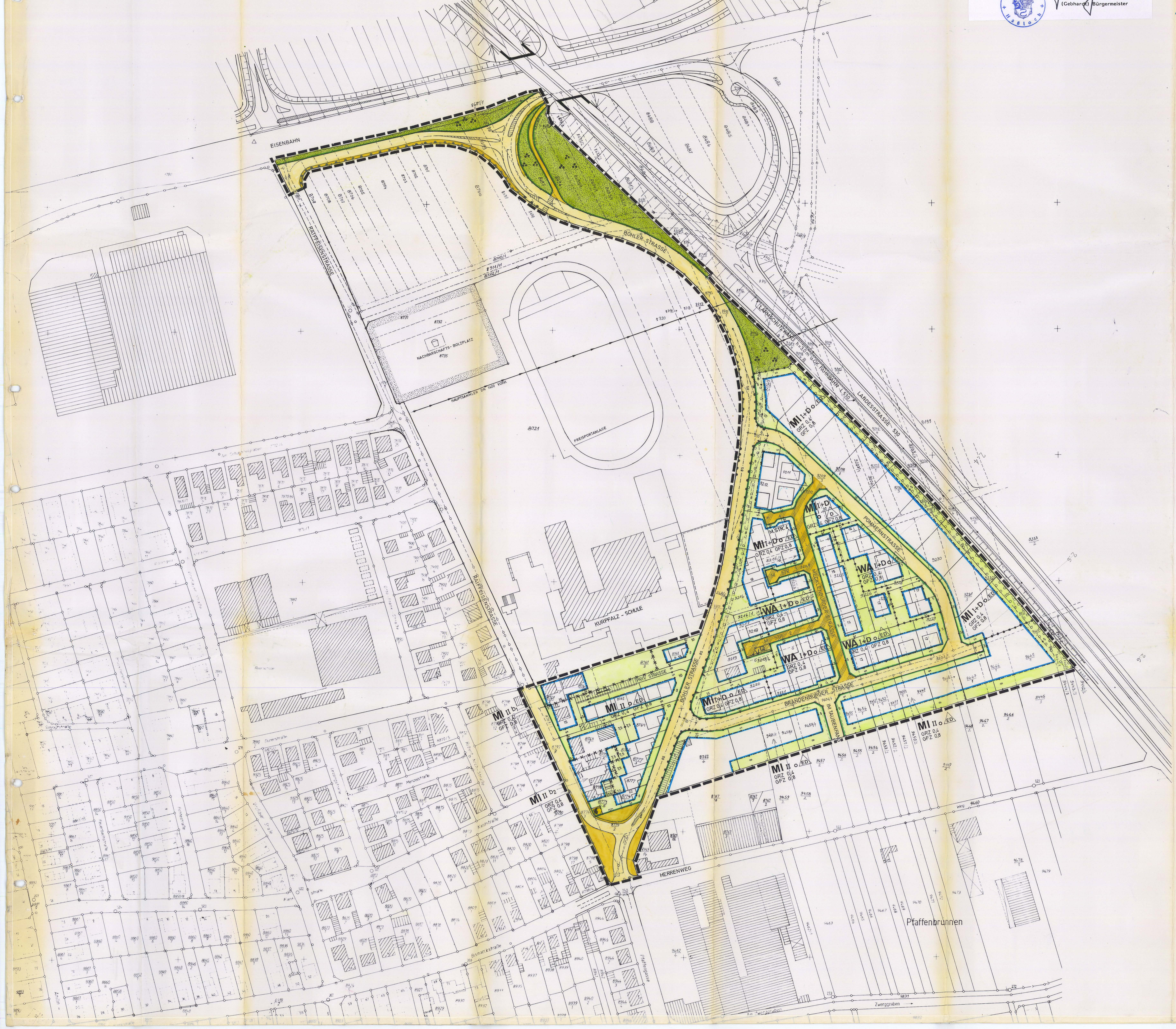

ZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Abgrenzung sonstiger unterschiedlicher Festsetzungen
- Grundstücksgrenze vorhanden bzw. geplant
- Grundstücksgrenze wegfallend
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Gebäude vorhanden (Haupt-u. Nebengebäude)
- Gebäude wegfallend
- Gebäude vorgeschlagen
- Überbaubare Grundstücksfläche
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Öffentliche Straßenverkehrsfläche (Fahrbahn u. Gehwege)
- Öffentliche Straßenverkehrsfläche - verkehrsberuhigter Bereich
- P Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - öffentliche Parkfläche
- Bereich ohne Ein-und Ausfahrt
- Einfahrtbereich
- Öffentliche Grünfläche - Parkanlage
- V Öffentliche Grünfläche - Verkehrsgrün
- Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Fläche für Versorgungsanlagen - Trafostation
- Haupt-Abwasserleitung
- Sichtwinkel
- WA Allgemeines Wohngebiet
- MI Mischgebiet
- II Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)
- +D Dachausbau als anrechenbares Vollgeschoß zulässig
- o Offene Bauweise
- $b_{1,2}$ Besondere Bauweise gem. Textziff. A 4.2
- D Nur Doppelhäuser zulässig
- ED Nur Einzel-und Doppelhäuser zulässig
- GRZ z.B. 0,4 Grundflächenzahl – als Höchstgrenze unter Beachtung der überbaubaren Grundstücksflächen
- GFZ z.B. 0,8 Geschoßflächenzahl – als Höchstgrenze unter Beachtung der überbaubaren Grundstücksflächen

A. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN nach BauGB i.d.F.v. 8.12.1986 und BauNVO

A 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Im Allgemeinen Wohngebiet sind die als Ausnahme angeführten Nutzungen gem. § 4 Abs. 3 Ziff. 1 - 5 BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) nicht zulässig.

1.2 Im Mischgebiet sind die nach § 6 Abs. 2 Ziff. 6 u. 7 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen (Gartenbaubetriebe und Tankstellen) sowie Vergnügungsstätten gem. § 6 Abs. 2 Ziff. 8 und Abs. 3 nicht zulässig.

A 2. Maß der baulichen Nutzung - Gebäudehöhe (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Die Höhe der Gebäude (Traufhöhe), gemessen OK Gehweg und dem Schnittpunkt der Gebäudeaußenwand mit OK Dachhaut, wird wie folgt festgesetzt:

1-geschossige Wohn- u. Bürogebäude	max. 4,20 m
1+D-geschoss. Wohn- u. Bürogebäude	max. 5,20 m
2-geschossige Wohn- u. Bürogebäude	max. 7,00 m
2-gesch. Wirtschafts-u. Betriebsgebäude	max. 8,50 m

2.2 Konstruktiv bedingte größere Traufhöhen, die sich unvermeidbar aus dem Gebäudegrundriß ergeben (z.B. bei Gebäudevor- und -rücksprüngen), sind mit einer zusätzlichen Höhe von max. 0,50 m gestattet. Dies gilt jedoch nur für max. 1/3 der Gebäudelänge auf jeder Gebäudeseite.

A 3. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die durch vordere und hintere Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstückstiefen können ausnahmsweise um max. 1,0 m nach vorne und max. 1,50 m nach hinten überschritten werden. Das gilt jedoch nur für untergeordnete Bauteile (z.B. Balkone, Erker, Vordächer usw) und für max. 1/3 der Gebäudelänge.

A 4. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB u. § 22 Abs. 4 BauNVO)

4.1 Im Mischgebiet gilt die vorgeschriebene offene Bauweise für die Büro- und Wohngebäude. Die Betriebsgebäude können abweichend davon an die seitliche und hintere Grundstücksgrenze gebaut werden. Wird auf die Grundstücksgrenze gebaut, so muß auch der Nachbar auf die Grundstücksgrenze bauen oder er muß den doppelten Grenzabstand einhalten.

4.2 Auf den mit b_1 und b_2 bezeichneten Grundstücken gilt die "besondere" Bauweise, hier: einseitige Grenzbebauung zulässig. Dabei gilt:

b_1 = Grenzbebauung an der Nordseite,
b_2 = Grenzbebauung an der Südseite zulässig.

A 5. Flächen für Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB - §§ 12 u. 14 BauNVO)

5.1 Garagen sind mindestens 5,0 m hinter der Straßenbegrenzungslinie nach den Vorschriften der Landesbauordnung (LBauO) § 8 Abs. 10 zu errichten. Garagen sind in den im Plan gekennzeichneten privaten Grünflächen (Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern) nicht zulässig.

5.2 Die Stellplätze sind auf den Privatgrundstücken anzuordnen. Der Vorgarten darf höchstens zur Hälfte als Zufahrt, Stauraum oder Stellplatzfläche genutzt werden (sh. auch Textziff. B 10.2).

5.3 Überdachte Stellplätze (Carports) sind im Vorgartenbereich vor der Baugrenze nicht zulässig.

5.4 Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind im gesamten Planungsgebiet auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Dies gilt nicht für die in der Planzeichnung dargestellten privaten Grünflächen.

5.5 Die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen sind allgemein zulässig.

A 6. Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Bei den Gebäuden im Mischgebiet beiderseits der Böhler Straße sind bei allen Aufenthaltsräumen, die zur Böhler Straße hin orientiert sind, Lärmschutzfenster der Klasse 3 vorzusehen.

A 7. Grünordnerische Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 15 u. 25 BauGB i.V. mit § 17 LPflG (Landespflegegesetz) i.d.F. vom 27.3.1987

7.1 Die öffentlichen Grünflächen (Parkanlagen u. Verkehrsgrün) sind mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Vor Beginn der Pflanzarbeiten ist ein gesonderter Pflanzplan zu erstellen.

7.2 In den privaten "Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern" ist 1 Strauch je ca. 1 qm Pflanzfläche, jeweils in Gruppen von 5-8 Stück der gleichen Art, sowie 1 Baum je ca. 200 qm Pflanzfläche vorzusehen.

7.3 Bäume und Sträucher sind aus folgender Artenliste auszuwählen:

Bäume 1. Ordnung:	Spitzahorn	Sitkafichte
	Bergahorn	Tränenkiefer
	Silberahorn	Platane
	Rotbuche	Stieleiche
	Rotfichte	Pyramideneiche
	Serbische Fichte	Winterlinde
Bäume 2. Ordnung:	Feldahorn	Zierpflaume
	Kanadische Felsenbirne	Essigbaum
	Hainbuche	Eberesche
	Sanddorn	Mehlbeere
	Zierapfel	Flieder
	Blaufichte	Eibe
	Zierkirsche	Hausobstbäume
Sträucher:	Sauerdorn	Feuerdorn
	Cypressen	Zierjohannisbeere
	Felsenmispel	Schneespiere
	Maiblumenstrauch	Zwergspiere
	Goldglöckchen	Erikastrauch
	Rainweide oder Liguster	Eiben
	Zwergkiefer	Lebensbaum
	Fingerstrauch	

7.4 Weitere Bäume und Sträucher der heimischen Wild- und Gartenflora sind zulässig, vorzugsweise heimische Obstbäume und -sträucher aller Arten.

7.5 Die Bepflanzungen in den Sichtflächen der Straßeneinmündungen dürfen eine Höhe von 1,10 m, gemessen ab OK Fahrbahn, nicht überschreiten.

7.5 Alle Bäume und Gehölze sind in der Qualität nach den Bestimmungen des BDB (Bund Deutscher Baumschulen) und nach DIN 18916 zu pflanzen.

7.6 Bei allen Pflanzungen im privaten Bereich sind die im Nachbarrecht von Rheinland-Pfalz vom 15.6.1970 geforderten Grenzabstände einzuhalten.

B. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN nach § 86 Abs. 1 u. 6 LBauO i.d.F.v. 28.11.1986

B 8. Dächer

8.1 Dachform und Dachneigung

Wohngebäude und Bürogebäude	:	Flachdach, flachgeneigtes Dach / oder Satteldach	0 - 10° / 30°- 45°
Betriebsgebäude im Mischgebiet	:	Flachdach, flachgeneigtes Dach / oder Satteldach	0 - 10° / 30 - 45°
Nebengebäude im Mischgebiet	:	Flachdach oder Dachform u.-neigung dem Hauptgebäude angepaßt	
Garagen	:	Flachdach oder Dachform u.-neigung dem Hauptgebäude angepaßt	

Bei den Wohngebäuden sind zusätzlich Walm- oder Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von 30° - 45° zulässig.

8.2 Dachaufbauten (Dachgauben) sind nur bei Wohn- und Bürogebäuden mit einer Dachneigung von 30° oder darüber zulässig. Die Länge der Gauben darf zusammen 1/2, die Länge jeder Einzelgaube 1/3 der Gebäudelänge nicht überschreiten.

8.3 Dacheindeckungen

Bei den Eindeckungen von Wohn- und Bürogebäuden mit Neigungen von 30° und mehr sind Materialien in den Farben naturrot bis dunkelbraun zu verwenden.

B 9. Einfriedungen (§ 86, Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

9.1 Die Gesamthöhe der Einfriedungen darf vor der vorderen Baugrenze das Maß von 1,10 m, gemessen ab OK Gehweg - nicht überschreiten. Die Sockelhöhe darf nicht mehr als 0,30 m betragen.

9.2 Straßenseitig ist die Verwendung von Maschendraht (außer in Verbindung mit einer heckenartigen Bepflanzung), von geschlossenen Metallkonstruktionen sowie von Mauerwerk oder Beton (außer für den Sockel und für Pfeiler) nicht zulässig.

9.3 Werden bei Einfriedungen entlang der Bahnanlagen Metallkonstruktionen verwendet, sind diese nach den VDE-Richtlinien zu erden.

9.4 Die rückwärtigen Einfriedungen der Bauparzellen entlang der Ostumgehung dürfen das Maß von max. 1,80 m - gemessen ab OK angrenzendem Weg- nicht überschreiten. Die Sockelhöhe darf nicht mehr als 0,30 m betragen. Die Verwendung von geschlossenen Metallkonstruktionen, Mauerwerk oder Beton, auch für Pfeiler, ist nicht zulässig.

B 10. Vorgärten und unbebaute Flächen der bebauten Grundstücke

10.1 Die Vorgärten, d.s. die Flächen zwischen den Erschließungsstraßen und der vorderen Baugrenze, dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerfläche genutzt werden.

10.2 Die Vorgärten sind einzugrünen. Dabei muß die Grünfläche mind. 1/2 der Vorgartenfläche umfassen.

Je angefangene 10 m Frontlänge ist im Vorgarten ein Baum zu pflanzen.

10.3 Zusätzlich sind die nicht bebauten Grundstücksflächen im seitlichen und rückwärtigen Bereich einzugrünen, und zwar:

- im Allgemeinen Wohngebiet zu mind. 50 % der Freifläche
- im Mischgebiet zu mind. 30 % der Freifläche.

10.4 Die Pflanzen sind aus der Artenliste Ziff. 7.3 auszuwählen. Weitere Bäume der heimischen Wild- und Gartenflora sind zulässig, vorzugsweise Obstbäume und Obststräucher jeder Art.

C. HINWEISE

C 11. Die Auswahl der Pflanzen entlang der Bahnanlagen sind mit der Bundesbahndirektion Karlsruhe, Abt. Vermessungswesen, abzustimmen.

C 12. Bodenfunde

Bei den im Plangebiet durchzuführenden Erdarbeiten sind die ausführenden Baufirmen auf die Bestimmungen des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz, DSchPflG) vom 23. März 1978 (GVBl. 1978, Nr. 10, S. 159 ff) hinzuweisen. Danach ist jeder zutagekommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände gegen Verlust zu sichern.

Des weiteren ist das Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologische Denkmalpflege in Speyer von allen Erdarbeiten mindestens 8 Wochen vorher zu unterrichten.

C 13. Regenwasserversickerung

Werden die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke, wie Hofflächen und Flächen für den ruhenden Verkehr, befestigt, so soll die Befestigung zur Verringerung der Flächenversiegelung weitgehend wasserdurchlässig angelegt werden. Ebenso soll das Dachflächenwasser nicht in den Kanal geleitet sondern auf den Grundstücksflächen zur Versickerung gebracht oder in Behältern gesammelt werden.

B E G R Ü N D U N G gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

1. Bauliche und städtebauliche Zielsetzungen

1.1 Allgemeines

Der Bebauungsplan "Böhler Straße" wurde am 19.11.1984 durch Verfügung der Kreisverwaltung Bad Dürkheim unter Az: 610-13/63-05/Kl/Be genehmigt.

Der im Bebauungsplan ausgewiesene Straßenzug "Böhler Straße" wurde zwischenzeitlich entsprechend den Planausweisungen neu gebaut und dabei stellenweise geringfügig im Trassenverlauf verändert. Für das östlich der Böhler Straße geplante Baugebiet wird z.Zt. die Baulandumlegung durchgeführt. Die in frühere Entwürfe des Änderungsplanes einbezogenen Grundstücke nordwestlich der Böhler Straße werden in einem gesonderten Änderungsplan erfaßt.

Im Rahmen der Umlegung hat sich gezeigt, daß die Ausweisungen des Bebauungsplanes nicht mehr in allen Punkten heutigen städtebaulichen Zielsetzungen entsprechen. So wird insbesondere die Forderung nach einem "sparsamen Umgang mit Grund und Boden" bei den bisher geplanten großflächigen Grundstücken nur bedingt erfüllt. Darüber hinaus entspricht die Festsetzung von großen Teilen des Plangebietes als "Mischgebiet" nicht immer den heute erkennbaren Baubedürfnissen in der Gemeinde.

Vorrangiges Ziel des Änderungsplanes ist daher eine der dortigen Situation angemessene bauliche Verdichtung - allerdings unter Beibehaltung des im genehmigten Bebauungsplan festgesetzten Straßennetzes - sowie die Umnutzung von Teilen des Baugebietes von einem Mischgebiet zu einem "Allgemeinen Wohngebiet" entsprechend dem heute übersehbaren Bedarf und unter Beachtung der auf das Gebiet einwirkenden Lärm- und Abgasimmissionen.

Um für diese Änderungen die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Haßloch die Aufstellung eines Bebauungsplanes-Änderungsplanes nach BauGB beschlossen.

1.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der genehmigte Flächennutzungsplan der Gemeinde Haßloch sieht für diesen, im Nordosten gelegenen Gemeindebereich überwiegend eine Nutzung als gemischte Baufläche vor. Die im Änderungsplan vorgesehene Umwidmung des Planbereichs beiderseits der Mecklenburger Straße von einem "Mischgebiet" zu einem "Allgemeinen Wohngebiet" ist zwar durch die bisherigen Ausweisung des Flächennutzungsplanes nicht abgedeckt, sie wird jedoch mit dem "Entwicklungsgebot" als noch vereinbar angesehen.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde wird z.Zt. fortgeschrieben. Im Rahmen dieser Arbeit ist auch für das Gebiet des Bebauungsplanes Böhler Straße eine Korrektur, d.h. die Umwidmung von einer geplanten gemischten Baufläche in eine geplante Wohnbaufläche vorgesehen. Die Änderungen des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes werden im Parallelverfahren durchgeführt.

1.3 Das Plangebiet umfaßt eine Fläche von rd. 8,3 ha.

1.4 Art der baulichen Nutzung und Immissionsschutz

Die bisher festgesetzte Mischgebietsnutzung wird im überwiegenden Teil des Plangebietes unverändert beibehalten. Für ca. 20 Einzelhaus- und Doppelhausgrundstücke im Teilbereich beiderseits der Mecklenburger Straße wird jedoch statt der Mischgebietsnutzung eine Nutzung als Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO festgesetzt. Diese Zone liegt mittig zwischen der vor kurzem fertiggestellten und in Betrieb genommenen Ostumgehung, der Landesstraße 530, und der zwischenzeitlich aus- und umgebauten Böhler Straße im Westen. Diese Umwidmung ist möglich, da die von der klassifizierten Straße in dieses Teilgebiet einwirkenden Lärmimmissionen nach Bau einer Lärmschutzwand entlang der Landesstraße nur noch Werte von tagsüber 46,6 bis 54,9 dB(A) und nachts von 39,0 bis 44,9 dB(A) erreichen. Sie liegen damit unter den für Allgemeine Wohngebiete zulässigen schalltechnisch höchsten Orientierungswerten (tags 55 dB(A), nachts 45 dB(A) und lassen daher diese Nutzungsart zu.

Der Nachweis hierfür wurde in einem schalltechnischen Gutachten erbracht, das die Gemeinde im November 1987 beim Technischen Überwachungsverein Pfalz e.V. in Auftrag gegeben hat. Die vom TÜV vorgenommenen Messungen und Berechnungen haben ergeben, daß entlang der Landesstraße 530, direkt an der Fahrbahn und auf einer Länge von rd. 500 m, eine wechselnd 2,5 bis 3,2 m hohe Lärmschutzwand mit einem Flächengewicht von mind. 40 kg/qm und einer Schalldämmung von mind. 25 dB(A) errichtet werden muß. Die von der Wand ausgehende Schutzwirkung eröffnet die Möglichkeit zur Umnutzung des mittleren Bereichs zu einem Allgemeinen Wohngebiet. In den übrigen Teilflächen entlang der L 530 und an der Böhler Straße ist dagegen ein Lärmpegel über dem für Wohngebiete vorgeschriebenen Maximalwert zu erwarten und daher eine Planänderung dort nicht möglich.

Die relativ geringe Höhe der Lärmschutzwand wird mit einer Herabzonung der Bebauung begründet. Die bisher mit 2 Vollgeschossen als Höchstgrenze vorgesehene Bebauung soll künftig nur noch 1-geschossig errichtet werden, wobei allerdings das Dachgeschoß ebenfalls "als Vollgeschoß" ausgebaut werden darf.

Entlang der Böhler Straße muß bei Gebäuden mit zur Straße orientierten Aufenthaltsräumen zusätzlich ein passiver Schutz durch Lärmschutzfenster vorgesehen werden.

1.5 Maß der baulichen Nutzung

Die Werte für die Grundflächenzahl und die Geschoßflächenzahl gelten als Höchstwerte. Dabei können die Festsetzungen der überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Landesbauordnung (LBauO) von Rheinland-Pfalz zu einer geringeren Ausnutzung zwingen.

Das im genehmigten Bebauungsplan festgesetzte Maß der baulichen Nutzung, das sich auf die in § 17, Abs. 1 BauNVO angegebenen Höchstwerte stützt, wird im Änderungsplan unkorrigiert beibehalten. Da jedoch im Allgemeinen Wohngebiet eine bauliche Verdichtung erwünscht und auch aus allgemeinen städtebaulichen Gründen notwendig ist, wird dort eine kleinere Parzellierung vorgesehen, die in der nachfolgenden Baulandumlegung konkretisiert werden muß.

Im verbleibenden Mischgebiet werden die vorderen und rückwärtigen Baugrenzen jeweils nach außen hin verschoben, so daß die "Baufenster" auf den Grundstücken größer werden und sich dadurch zusätzliche Möglichkeiten für eine wirtschaftliche Nutzung des Baugeländes ergeben. Dem gleichen Ziel dient die ergänzte Festsetzung: Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

1.6 Verkehrserschließung

Das im genehmigten Bebauungsplan dargestellte Straßennetz bleibt innerhalb des verkleinerten Plangebietes unverändert erhalten. Zusätzlich wird jedoch für die Mecklenburger Straße und die von ihr abzweigenden Stichstrassen ein Ausbau als "verkehrsberuhigte Zone" festgesetzt, um damit dem in diesen Straßen geringen Verkehrsaufkommen und der überwiegenden Nutzung als Allgemeines Wohngebiet Rechnung zu tragen.

1.7 Ver- und Entsorgung

Für die im Gebiet erforderlichen Versorgungsleitungen ergeben sich keine Änderungen.

1.8 Altlastenuntersuchung

Im Dezember 1991 wurde eine Altlastenuntersuchung abgeschlossen, die von der Laborgesellschaft für Umweltschutz mbH, Neustadt/W, im Auftrag der Gemeinde für den Bereich des (alten) Bebauungsplangebietes Böhler Straße durchgeführt wurde. Dabei wurden insgesamt 36 Bodenproben, 5 Wasserproben und 2 Bodenluftproben genommen und analysiert.

Für das Teilgebiet der 1. Änderungsplanung wurde festgestellt, daß "einer Nutzung des Geländes ... als Wohngebiet... aus chemischer Sicht nichts im Wege (steht)".

2. Kosten für die Gemeinde

Der Gemeinde Haßloch entstehen durch die Planänderung keine zusätzlichen Erschließungskosten.

3. Bodenordnung

Die z.Zt. laufende Baulandumlegung kann auf die vorgesehenen Planänderungen abgestimmt werden.

4. Beginn der Baumaßnahmen

Mit den restlichen Erschließungsmaßnahmen kann sofort nach Abschluß der Baulandumlegung begonnen werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BBauG wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 18.12.1986 beschlossen.

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BBauG im "Geschäftsanzeiger" (Wochenzeitung für Haßloch und Umgebung) am 22.1.1987 bekanntgemacht.

Die v.g. Wochenzeitung ist durch die Hauptsatzung der Gemeinde Haßloch als Veröffentlichungsorgan für amtliche Bekanntmachungen bestimmt.

Die Einladung zur Beteiligung der Bürger wurde am Donnerstag, den 15.2.1990 im "Geschäftsanzeiger" bekanntgemacht.

Die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am Montag, den 19.2.1990 durchgeführt.

Die Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 26.1.1990.

Der Termin zur Abgabe der Stellungnahme wurde auf den 2.3.1990 festgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und textlichen Festsetzungen wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 19.6.1991 angenommen (Auslegungsbeschluß gemäß § 3 Abs. 2 BauGB).

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde im "Geschäftsanzeiger" am Donnerstag, den 30.1.1992 mit dem Hinweis bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen zu dem Bebauungsplanentwurf während der Auslegungsfrist bei der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden können.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und textlichen Festsetzungen hat in der Zeit vom Montag, den 10.2.1992 bis einschließlich Dienstag, den 10.3.1992 zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung bis 17.30 Uhr erfolgte am Donnerstag, den 27.2.1992.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 30.1.1992 von der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB benachrichtigt.

Während der Auslegungsfrist gingen 3 Bedenken und Anregungen ein, über die der Gemeinderat in seiner Sitzung am 2.4.1992 Beschluß gefaßt hat.

Die Beschwerdeführer wurden mit Schreiben vom 14.4.1992 über das Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis gesetzt.

Der Bebauungsplan einschließlich der textlichen Festsetzungen wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 2.4.1992 als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Dieser Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und Begründung hat als Entwurf gleichen Inhalts gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 10.2.1992 bis 10.3.1992 öffentlich ausgelegen.

Haßloch, den 10. Juni 1992
Gemeindeverwaltung:
(Siegel)
(Gebhardt)
Bürgermeister

Vermerk der Kreisverwaltung Bad Dürkheim über die Anzeige des Bebauungsplanes gemäß § 11 BauGB:

Dieser Bebauungsplan wurde der Kreisverwaltung Bad Dürkheim gemäß § 11 Absatz 1 BauGB am 11.06.1992 angezeigt.
Mit der Erklärung vom 15.07.1992
Az.: 610-13/63-05/Ha-65/Ei-De
wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.
Bad Dürkheim, den 15.07.1992
Kreisverwaltung Bad Dürkheim

Im Auftrag
(Eichner)

Ausgefertigt: Haßloch, den 3. Aug. 1992
Gemeindeverwaltung:
(Gebhardt) Bürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB erfolgte am 17. Sep. 1992 im Geschäftsanzeiger unter Hinweis auf § 215 BauGB.

Haßloch, den 21. Sep. 1992
Gemeindeverwaltung:
(Gebhardt) Bürgermeister

weiterer Vermerk siehe Planzeichnung

Gemeindeverwaltung	6733 Haßloch/Pfalz	
48/I	Bebauungsplan Böhler Straße I. Änderung	
Maßstab	1:1000	Gemeindebauamt
Zeichnung - Nr.:		
Bearbeitet durch PLANUNGSBÜRO SCHARA, MANNHEIM		
Haßloch/Mannheim 12.91		